

17. Wahlperiode

Antrag

der Piratenfraktion

Erneute Haftungsprüfung für Mitglieder des Aufsichtsrats der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH ohne Einflussnahme von Aufsichtsratsmitgliedern sicherstellen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, über die Gesellschafterversammlung der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH eine erneute Prüfung der Haftung sowie der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen vormalige und tätige Mitglieder des Aufsichtsrats der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH anlässlich der Verschiebung des Inbetriebnahmetermins des Flughafens Berlin Brandenburg (BER) vom 03.06.2012 auf den 07.03.2013, anschließend auf den 27.10.2013 und daran anschließend auf das Jahr 2017 zu initiieren.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 01. Mai 2016 zu berichten.

Begründung:

Nach Angaben des Senats liegt dem Aufsichtsrat seit 2013 eine Stellungnahme einer beauftragten Rechtsanwaltskanzlei zu einer Prüfung der Haftung von (ehemaligen) Mitgliedern der Geschäftsführung sowie Mitgliedern des Aufsichtsrats der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH im Zusammenhang mit der mehrmaligen Verschiebung des Inbetriebnahmetermins des Flughafens Berlin Brandenburg (BER) vor.

Der Auftrag an die Rechtsanwaltskanzlei wurde nach Angaben des Senats am 25.03.2013 erteilt. Die Aufgabenstellung lautete wie folgt:

„Besteht auf der Grundlage des Rechenschaftsberichtes und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine hinreichende Aussicht auf eine Haftung und eine mögliche erfolgreiche Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen vormalige und tätige Geschäftsführer und Aufsichtsräte der FBB anlässlich der Verschiebung des Inbetriebnahmetermins BER vom 03.06.2012 auf den 07.03.2013 und vom 17.03.2013 auf den 27.10.2013 nach den Vorschriften über die Haftung der Unternehmensorgane, § 43 GmbHG beziehungsweise § 1 Abs. 1 Nr. 3 Drittelbeteiligungsgesetz in Verbindung mit § 116 Aktiengesetz?“ (s. Drs. 17/12465)

Laut einem Schreiben des Landesrechnungshofs Brandenburg an einen Journalisten, welches der *Tagesspiegel online* veröffentlichte (s. <http://www.tagesspiegel.de/berlin/vorwurf-des-rechnungshofs-ber-management-wurde-nicht-unabhaengig-kontrolliert/12556508.html>; Stand: 09.11.2015) waren die Verfehlungen am BER offenbar umfassender, als bis dahin angenommen. Im Rahmen der Prüfung des Landesrechnungshofs wurde dabei u.a. auch die Umsetzung des o. g. Auftrags an eine Rechtsanwaltskanzlei behandelt. Hierbei ist der Landesrechnungshof laut seinem Schreiben zu dem Schluss gekommen, dass die „im Jahr 2013 durchgeführte Prüfung der Aufgabenwahrnehmung von (ehemaligen) Geschäftsführungs- und Aufsichtsratsmitgliedern [...] formale und inhaltliche Mängel“ gehabt habe. So hätten betroffene Aufsichtsratsmitglieder „Einfluss auf die Aufbereitung der rechtlich zu begutachtenden Sachverhalte“ gehabt. Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, welche den von der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH erstellten „Rechenschaftsbericht“ zu prüfen hatte, sei laut Landesrechnungshof Brandenburg von Aufsichtsratsmitgliedern ausgewählt worden, die die Arbeit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wiederum kontrollierten und ihr Vorgaben über das weitere Vorgehen erteilt hätten.

Auch die Aussagekraft der von der Rechtsanwaltskanzlei erbrachten Untersuchungsergebnisse sind laut Landesrechnungshof Brandenburg nicht ausreichend. So heißt es im erwähnten Schreiben:

„Die Rechtsanwaltskanzlei, die den so erarbeiteten Sachverhalt auf mögliche Pflichtverletzungen der Organmitglieder prüfen sollte, wurde zwar von den Gesellschaftern ausgewählt und begleitet; jedoch war dort die inhaltliche Basis für das Haftungsgutachten schon weitgehend gelegt: Bis auf Gespräche mit einigen Aufsichtsratsmitgliedern führte die Rechtsanwaltskanzlei auftragsgemäß keine eigenen Sachverhaltsermittlungen durch.“

Vor diesem Hintergrund kommt der Landesrechnungshof Brandenburg zu dem Schluss, dass dieser „maßgebliche Einfluss von Aufsichtsratsmitgliedern auf den rechtlich zu begutachtenden Sachverhalt“ dazu hätte führen müssen, dass „das Rechtsgutachten nicht zur Grundlage von Entlastung und Nichtverfolgung eventueller Schadensersatzansprüche gegen den Aufsichtsrat gemacht wird.“

In der im Februar 2016 öffentlich zugänglich gemachten Mitteilung des Landesrechnungshofs Brandenburg an das Ministerium der Finanzen Brandenburg über die Prüfung der Betätigung des Landes Brandenburg als Gesellschafter der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH im Zusammenhang mit den Kostensteigerungen und Verzögerungen beim Bau des Flughafens BER wird in diesem Zusammenhang auf „zahlreiche“ und „bedeutende“ formale und inhaltliche

Mängel des Haftungsprüfungsverfahrens hingewiesen. In der Mitteilung heißt es hierzu, der Landesrechnungshof gehe nicht davon aus,

„dass Auswahl und Beauftragung der Haftungsprüfer sowie die zur Verfügungsstellung von Informationen an diese in einer Weise erfolgt sind, die eine objektive und unabhängige Prüfungsdurchführung der Prüfung im alleinigen Interesse der Gesellschaft(er) gewährleistete. Er kommt vielmehr zu der Bewertung, dass das Haftungsprüfungsverfahren in Konzeption, Durchführung und Ergebnis keine geeignete Grundlage für eine umfassende und objektive Beurteilung von Pflichtverletzungen der FBB-Organmitglieder darstellte.“ (S. 339)

Es ist demnach keinesfalls ausgeschlossen, dass eine erneute Prüfung der Haftung tätiger und ehemaliger Mitglieder des Aufsichtsrats der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH bzgl. der mehrmaligen Verschiebung der Inbetriebnahme des BER zu anderen – möglicherweise weiter reichenden – Ergebnissen kommt, als die bereits erfolgte Prüfung, die offenbar von Aufsichtsratsmitgliedern, deren Handeln überprüft werden sollte, beeinflusst werden konnte.

Berlin, den 16. Februar 2016

Delius Herberg
und die übrigen Mitglieder
der Piratenfraktion